



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl.16.054-Präs.G/72

zu 492/J.
Präs. am 12. Juli 1972

Wien, am 3. Juli 1972

Anfrage Nr. 492/J der Abgeordneten
Ing. Hobl und Genossen

betr. gesetzliche Vorschriften über
Sicherheitsgurten in Kraftwagen.

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton Benya

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 492/J, die die Abgeordneten Ing. Hobl und Genossen am 30. Mai 1972 an mich richteten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.):

Ein soeben fertiggestellter Entwurf einer 6. Novelle zur Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, der im Juli vom Kraftfahrbeirat beraten wurde, sieht u.a. eingehende Bestimmungen über die Beschaffenheit und Prüfung von Sicherheitsgurten vor. Ich beabsichtige, diese Verordnungsnovelle und damit auch die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Sicherheitsgurte und über die Prüfung von Sicherheitsgurten noch vor dem Herbst zu erlassen.

Zu 2.):

Gemäß § 35 Abs.4 des Kraftfahrgesetzes 1967 i.d.F. der Kraftfahrgesetz-Novelle 1971 hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unbeschadet der Bestimmungen des Abs.5 dieser Gesetzesstelle auf Antrag die ausländische Genehmigung oder Kennzeichnung einer Type von Teilen oder Ausrüstungsgegenständen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder von Sturzhelmen für Kraftfahrer für die Dauer der Geltung dieser Genehmigung als einer inländischen gleichgestellt anzuerkennen, wenn der Genehmigung zu entnehmen ist, daß die Type den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der hiezu erlassenen Verordnungen entspricht und das auslän-

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

2

dische Verfahren bei der Genehmigung und der Festsetzung des Genehmigungszeichens dem inländischen Verfahren gleichwertig ist.

Im Abs.5 des § 35 wird bestimmt, daß die ausländische Genehmigung und die Kennzeichnung einer Type von Teilen oder Ausrüstungsgegenständen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder von Sturzhelmen für Kraftfahrer, wenn sie von Österreich auf Grund internationaler Vereinbarungen anzuerkennen sind, für die Dauer der Geltung der Genehmigung als einer inländischen Genehmigung und einem inländischen Genehmigungszeichen gleichgestellt gelten. Die oben wiedergegebenen Bestimmungen sind auch auf Sicherheitsgurten anzuwenden, sodaß die rechtliche Vorsorge im Sinne der Anfrage bereits getroffen ist.

Zu 3.):

Ich werde die für meinen Ressortbereich in Betracht kommenden Vorbereitungen für den Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrge setz 1967 treffen, die die Ausrüstung der Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Sicherheitsgurten vorschreibt.

Zu 4.):

Die Frage der Verwendungspflicht von Sicherheitsgurten wird auf internationaler Ebene seit langem behandelt und wurde auch von der "Europäischen Konferenz der Verkehrsminister" im Juni d.J. in London erörtert. Diese Erörterung ergab, daß die bekannten mit einer Verwendungspflicht von Sicherheitsgurten verbundenen großen Schwierigkeiten und Probleme bei der Vollziehung noch nicht als zufriedenstellend gelöst betrachtet werden können. Ich halte es daher auch im Hinblick auf den starken Fremdenverkehr für angezeigt, eine kraftfahrgesetzliche Vorschrift über die Pflicht zur Verwendung von Sicherheitsgurten unter Berücksichtigung der im Rahmen der Konferenz der Europäischen Verkehrsminister noch vor gesehenen Beratungen zum gegebenen Zeitpunkt zur Diskussion zu stellen.

